

# Richtlinien für Stromproduzenten

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Einspeisung elektrischer Energie aus Eigenproduktionsanlagen in das EWA-Verteilnetz.
- 1.2 Für die Lieferung von elektrischer Energie durch den Produzenten in das EWA-Verteilnetz gelten sinngemäss, so weit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stromlieferung und Netznutzung von EWA.
- 1.3 Für den Energiebezug und die Netznutzung durch den Produzenten gelten die jeweils gültigen «AGB Stromlieferung» und «AGB Netznutzung» von EWA.
- 1.4 Für den Parallelbetrieb mit dem Netz gelten die jeweils gültigen «Vorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen» von EWA.
- 1.5 Für die Messung gilt das jeweils gültige Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» von EWA.
- 1.6 EWA übernimmt keine über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Verpflichtungen und räumt den Produzenten keine darüber hinausgehende Rechte oder Ansprüche ein.

## 2. Umfang und Art der Energielieferung

- 2.1 Ohne eine schriftliche Netzanschlussvereinbarung und eine schriftliche Stromabnahmevereinbarung zwischen dem Produzenten und EWA darf keine elektrische Energie in das EWA-Verteilnetz eingespeist werden.  
Die Stromeinspeisung erfolgt dreiphasig mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Frequenz von ca. 50Hz in das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz von EWA analog der Norm SN EN 50160. Allfällige notwendige Transformationskosten trägt der Produzent.

- 2.2 Die Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden. Für Anlagen und Geräte des Produzenten (elektrotechnische Erzeugnisse), die unerwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen von EWA und/oder Dritter verursachen, ist EWA befugt, dem Produzenten alle technischen Massnahmen, die EWA zur Behebung der störenden Einwirkungen als notwendig erachtet, anzuordnen oder selber auf Kosten des Produzenten vorzunehmen.  
EWA ist befugt, in solchen Fällen die Stromabnahme zu verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von EWA bestimmt, wobei EWA sich jeweils an die Empfehlung für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (zurzeit D-A-CH-CZ 301/005) hält.  
Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 2.3 Eine allfällige Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Leistung ist EWA rechtzeitig anzukündigen, damit die Voraussetzungen für die erhöhte Stromeinspeisung sichergestellt werden können. Die durch die Erhöhung der Leistung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Produzenten.

## 3. Regelmässigkeit der Stromeinspeisung, Unterbrechungen

- 3.1 Der Produzent trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

- 3.2 EWA hat das Recht, die Stromabnahme einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsfähigen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen), bei Massnahmen, die sich im Falle von Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Produzent und EWA werden dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Partners Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden im Voraus angezeigt.
- 3.3 Der Produzent hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus Unterbrechungen oder aus Netzunterbrüchen erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

## 4. Messung

- 4.1 EWA ist für die Messung der eingespeisten Energie verantwortlich. EWA ist der für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderliche Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Messapparate sind EWA-Eigentum. EWA erfasst für den Produzenten die Zählwerte für die in das EWA-Verteilnetz eingespeiste Energiemenge.
- 4.3 Die Kosten der Messung (Kosten für ein Messinstrument, Kosten für die Bereitstellung der Messdaten)

trägt der Produzent. Die Kosten der Messeinrichtung werden auf dem jeweils gültigen Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» definiert.

- 4.4 Durch den Produzenten veranlasste zusätzliche Messaufwendungen gehen vollständig zu seinen Lasten.

## 5. Abrechnung

- 5.1 Bezieht der Produzent Energie vom EWA-Verteilnetz, wird für den Energiebezug das der Verbrauchscharakteristik entsprechende, jeweils gültige Elektrizitätsprodukt angewendet.
- 5.2 Bei Nettomessung (Überschussmessung) erhält der Produzent die Möglichkeit, die Eigenproduktion prioritär zur Abdeckung des Eigenverbrauchs (Zeitgleichheit massgebend) zu nutzen. EWA stellt den zusätzlichen Strombezug in Rechnung. Die Überschussenergie wird in Form einer Gutschrift dem Produzenten gutgeschrieben. Eine Bruttomessung kommt nur zur Anwendung wenn kein Eigenverbrauch möglich ist (z.B. KEV und Fremddachanlage PVA). Die gelieferte Energie (abzüglich Eigenverbrauch der Produktionsanlage) wird in Form einer Gutschrift dem Produzenten gutgeschrieben.
- 5.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch EWA.
- 5.4 EWA ist berechtigt, diese Daten der swissgrid und zur Veröffentlichung in der Energiestatistik dem Bundesamt für Energie weiterzuleiten.
- 5.5 Bei allen Vergütungen für Energielieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

## 6. Blindenergie / Leistungsfaktor

- 6.1 Die Blindenergie (kVarh) wird in der Normalpreiszeit und in der Sparpreiszeit gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor  $\cos$  (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.

## Kunden ohne Fernauslesung

Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 39,52% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend  $\cos = 0.93$ .

## Kunden mit Fernauslesung in 1/4-h-Werten

Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4h) beträgt 48,43% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend  $\cos = 0.90$ .

- 6.2 Der Preis für den Blindstromüberverbrauch ist in den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgelegt. EWA ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in seinem Netz anzupassen.

## 7. Übergabestelle und Bauverpflichtung

Als Übergabestelle der Elektrizität gilt die Grenze des beidseitigen Eigentums. Der Produzent erstellt die elektrischen Installationen bis zur Übergabestelle auf eigene Kosten und eigene Verantwortung.

Ergänzende Bestimmungen finden Sie in den jeweils gültigen «AGB Stromlieferung» und «AGB Netznutzung» sowie auf dem Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» der Elektrizitätswerk Altdorf AG. Falls Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an.